jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/10/4 99/11/0386

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.2000

Index

L92109 Behindertenhilfe Rehabilitation Wien
L92205 Pflegegeld Salzburg
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs3;
BehindertenG Wr 1986 §1 Abs3;
PGG Slbg 1993 §3 Abs5;
PGG Slbg NachsichtsV Staatsbürgerschaft 1994 §1;
PGG Slbg NachsichtsV Staatsbürgerschaft 1994 §2;
PGG Slbg NachsichtsV Staatsbürgerschaft 1994 §3;

Rechtssatz

Die Salzburger Landesregierung hat im Verfahren zur Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft Ermittlungen zur Einkommens- und Vermögenslage der Fremden und ihrer Eltern sowie zum Pflegebedarf der Fremden in der Zeit von der Antragstellung bis zur Aufgabe ihres Wohnsitzes in Salzburg durchzuführen und nach Gewährung von Parteiengehör entsprechende Sachverhaltsfeststellungen zu treffen. Sie kann dabei auch die Ergebnisse jenes Verfahrens verwerten, das in der Folge zur Gewährung von Pflegegeld nach dem (Wiener) Pflegegeldgesetz (mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien) geführt hat. Die Voraussetzungen für das Absehen von einem Ermittlungsverfahren gemäß § 3 der Verordnung LGBl Nr 51/1994 sind nicht erfüllt, weil die mit Bescheid des Magistrats der Stadt Wien erteilte Nachsicht nach § 1 Abs 3 des Wiener Behindertengesetzes 1986 keine Nachsicht im Sinne der genannten Verordnungsstelle darstellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999110386.X03

Im RIS seit

01.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at